

Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Italienisch mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg
vom 3. August 2015

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2015-62)

in der Fassung der Änderungssatzung vom 2. März 2016
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2016-24)

in der Fassung der Änderungssatzung vom 12. November 2025
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2025-123)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Regelstudienzeit	2
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen	3
§ 6 Prüfungsausschuss	4
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	3
§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen	3
§ 8 Abschlussbereich: Bachelor-Thesis und Abschlusskolloquium	3
§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote	4
3. Teil: Schlussvorschriften	4
§ 10 Inkrafttreten	4
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung	6

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 2. März 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums

¹Das Studienfach Italienisch wird von der Philosophischen Fakultät (Historische, Philologische, Kultur- und Geographische Wissenschaften) der JMU im Rahmen eines aus einem Haupt- und einem Nebenfach bestehenden grundlagenorientierten Studiengangs mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) angeboten.

²Durch Einübung von Verfahren der Textproduktion und -reflexion sowie der linguistischen Sprachbetrachtung, durch die Auseinandersetzung mit Geschichte und Gegenwart der italienischen Sprache und der durch diese Sprache geprägten Kulturen und Literaturen sowie durch Vermittlung der theoretischen Grundlagen und tragenden Arbeitsweisen der Sprach- und Literaturwissenschaft bereitet der Studiengang auf berufliche Tätigkeiten mit sprach-, kommunikations-, literatur- und kulturbezogenen Aufgabenschwerpunkten bzw. auf entsprechende weiterführende Masterstudiengänge innerhalb oder außerhalb der Romanistik vor.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Regelstudienzeit

(1) In Abweichung von § 7 ASPO kann das Studium im Studienfach Italienisch sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) Das Studium ist wie folgt gegliedert:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		
Hauptfach Italienisch	120		
Pflichtbereich		70	
Fachwissenschaft Italienisch			45
Sprachpraxis Italienisch			25
Wahlpflichtbereich		20	
Schlüsselqualifikationsbereich		20	
Allgemeine Schlüsselqualifikationen			5
Fachspezifische Schlüsselqualifikationen			15
Abschlussbereich		10	
Nebenfach	60		
<i>gesamt</i>	180		

²Dabei müssen im Wahlpflichtbereich numerisch benotete Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten absolviert werden.

(3) Das Bachelor-Hauptfach Italienisch hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern, in der insgesamt 120 ECTS-Punkte (einschließlich einer Abschlussarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten) erworben werden müssen; daneben ist ein Bachelor-Nebenfach im Umfang von 60 ECTS-Punkten zu absolvieren.

(4) Das Bachelor-Hauptfach Italienisch (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Bachelor-Nebenfach (Erwerb von 60 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombinierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) ¹Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen außer den in § 5 Abs. 1 ASPO genannten. ²Empfohlen werden Kenntnisse der italienischen Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), da ein Großteil der einschlägigen Fachliteratur nur in dieser Sprache verfügbar ist.

(2) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung (HZB) nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen. ³Für das Bachelor-Hauptfach Italienisch sind Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen.

§ 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen

(1) Es wird keine Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

(2) ¹Es wird eine Kontrollprüfung gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt. ²Die bzw. der Studierende hat bis zum Ende des dritten Fachsemesters folgende Module erfolgreich abzuschließen und gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen: 04-It-BM-SW1, 04-It-BM-SW2, 04-It-BM-LW1, 04-It-BM-LW2 sowie 04-It-BM-SP1. ³Im Falle des Nichterreichens dieser Vorgabe ist die Kontrollprüfung erstmalig nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden, indem der Prüfling am Ende des vierten Fachsemesters die in Satz 2 genannten Module erfolgreich abschließt und gegenüber dem Prüfungsamt nachweist. ⁴Wird auch diese Vorgabe nicht erreicht, so ist die Kontrollprüfung endgültig nicht bestanden, was zu einem endgültigen Nichtbestehen des Bachelor-Studienfachs Italienisch (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) führt. ⁵Bezüglich Fristüberschreitungen gilt § 13 Abs. 6 ASPO.

§ 6 Prüfungsausschuss

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 ASPO besteht der Prüfungsausschuss für das Studienfach Italienisch aus 3 Mitgliedern.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

¹Protokolle sind häuslich anzufertigende schriftliche Prüfungsleistungen, die zeigen sollen, dass der Prüfling die Inhalte einer Veranstaltung bzw. die Tätigkeiten in einem Praktikum strukturiert und sachgerecht wiedergeben kann. ²Dabei sind die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen vollständig anzugeben. ³Wörtlich oder dem Sinne nach dem Schrifttum entnommene Stellen sind unter Angabe der Quelle kenntlich zu machen. ⁴Am Ende des Protokolls hat der Prüfling

schriftlich zu versichern, dass er dieses selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁵Fehlt diese schriftliche Versicherung oder ist sie zwar vorhanden, entspricht jedoch nicht der Wahrheit, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

§ 8 Abschlussbereich: Bachelor-Thesis und Abschlusskolloquium

¹Für die Bachelor-Thesis werden 10 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt zehn Wochen.

§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote

¹Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. ²Die Bildung der Studienfachnote für das Fach Italienisch richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnote nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO. ³Bei der Bildung der Bereichsnote findet das in § 35 Abs. 5 Satz 3 bis 6 beschriebene „Hierarchiemodell“ Anwendung. ⁴Es wird keine Note für den Bereich der Schlüsselqualifikationen errechnet und ausgewiesen.

⁵Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

Gliederungsebene	ECTS-Punkte			Gewichtungsfaktor für		
				Bereich	Studien- fachnote	Gesamt- note
Hauptfach Italienisch	120					120/180
Pflichtbereich		70			70/100	
Fachwissenschaft Italienisch			45	45/70		
Sprachpraxis Italienisch			25	25/70		
Wahlpflichtbereich		20			20/100	
Schlüsselqualifikationsbereich		20			0/100	
Allgemeine Schlüsselqualifikationen			5			
Fachspezifische Schlüsselqualifikationen			15			
Abschlussbereich		10			10/100	
Nebenfach	60					60/180
gesamt	180					

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Studienfachs Italienisch mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 2. März 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2015/2016 aufnehmen.

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2026 in Kraft. Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Hauptfach Italienisch mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) zum Sommersemester 2026 an der Universität Würzburg aufnehmen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung